



**Beschlussbegründung:**

Gemäß § 11 BauGB kann die Gemeinde städtebauliche Verträge zur Übertragung von Kosten abschließen. Die Verantwortung der Gemeinde für das gesetzlich vorgesehene Planaufstellungsverfahren bleibt davon unberührt.

Der Investor plant in dem Windeignungsgebiet „Z. 1Nr. X Luko“ nach dem regionalen Entwicklungsplan 12 Windkraftanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 200 m zu etablieren.

Der Investor ist über diesen Vertrag verpflichtet, sämtliche Eingriffe in die Natur mit Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Weiterhin verpflichtet sich der Investor alle Kosten des zu erarbeitenden Bebauungsplanes zu tragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

KEINE

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Entwurf des städtebaulichen Vertrages gem. § 11 BauGB zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und dem Vorhabenträger.

Hinweis. In Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren sollen folgende weitere Verträge abgeschlossen werden:

Erschließungsvertrag, Baulastenvertrag, Gestattungsvertrag über Wegerechte, Gestattungsvertrag Kabelrechte. Für das Grundstück Gemarkung Luko; Flur 3 Flurstück 164 werden gesonderte Verträge abgeschlossen: Gestattungsvertrag Wege- und Kabelrecht sowie Baulastenvertrag.

.....  
Unterschrift